

MEHR WIR FÜR DICH.



Nürnberg eG

Eigengeschäft PSD Bank Nürnberg eG

Nachhaltigkeits- konzept

Unsere Eigenanlagen tragen maßgeblich zu unserer Wertorientierung bei: Wir setzen gezielt auf Emittenten, die unsere hohen Nachhaltigkeits- und Qualitätsstandards erfüllen. Konkret wenden wir hierzu seit dem 1. Januar 2025 bei Einzelanlagen das FNG-Ausschlusskriterienset an und verpflichten uns im Bereich der Fondsanlagen ausschließlich Neuinvestitionen in Fonds zu tätigen, die gemäß Artikel 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation / SFDR) klassifiziert sind.

FNG-Ausschlusskriterien

Der FNG-Filter ist unsere interne Umsetzung der Qualitätsanforderungen des Forum Nachhaltige Geldanlagen (FNG) mit Sitz in Berlin. Dabei handelt es sich um ein anspruchsvolles Negativscreening, das internationale Normen, kontroverse Geschäftsfelder, sensible Branchen und problematische Länder systematisch ausschließt. So stellen wir sicher, dass nur Emittenten in Frage kommen,

die sowohl hohe ethische Standards als auch eine tragfähige Nachhaltigkeitsstrategie vorweisen.

Durch diesen Mechanismus stellen wir sicher, dass nur Emittenten mit nachweislich hohen ethischen Standards berücksichtigt werden.

Baustein	Prüfinhalt	Schwelle / K.O.-Kriterium	Ausschlusskriterien
Norm-Based Research	Schwere Verstöße gegen internationale Normen	ISS-ESG-Bewertung ≥ 7	• Verstoß gegen Abrechnungs-/ Offenlegungsstandards • Bestechung • Geldwäsche • Umweltschutz • Klimawandel • Zwangsarbeit • Gewerkschaftsrechte • Kinderarbeit • Arbeitsplatzdiskriminierung • Verstoß gegen Arbeitsnormen • Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte • Moderne Sklaverei • Verbraucherdiskriminierung • Verbrauchergesundheit • Verbraucherdatenschutz • Widerstand gegen Tabakkontrolle
Controversial Weapons	Beteiligung an geächteten Waffensystemen	Jede bestätigte Beteiligung (rot/ amber)	• Chemische Waffen • Biologische Waffen • Angereichertes Uran • Atomwaffen (innerhalb NPT) • Atomwaffen (außerhalb NPT) • Weißer Phosphor • Streumunition • Anti-Personen-Minen • Brandwaffen
Sector-Based Screening	Umsatz in kritischen Sektoren	$\geq 5\%$ Umsatzanteil	• Kohleextraktion • Stromerzeugung aus Kohle • Hydraulisches Fracking • Stromerzeugung aus Kernenergie • Uranbergbau • Kernenergie-Serviceleistungen • Tabakproduktion • Zivile Schusswaffen (Produktion) • Militärische Ausrüstung (Produktion) • Ölsand (Produktion / Dienstleistungen)
Country Factor	Politische & rechtliche Rahmenbedingungen	Freedom-Status „Not Free“ oder fehlende Kernabkommen oder Korruptionsindex CPI < 35	• Freedom-Status „Not Free“ • Nicht-Ratifizierung des Pariser Abkommens • Nicht-Ratifizierung der UN-Biodiversitätskonvention • Nicht-Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrags • Corruption Perception Index < 35

Artikel 8 oder 9 der EU-Offenlegungsverordnung

Beim Erwerb neuer Anlagefonds investieren wir ausschließlich in Produkte, die nach der EU-Offenlegungsverordnung als Artikel 8 oder Artikel 9 klassifiziert sind. Voraussetzung für die entsprechende Einwertung ist, dass die Fonds mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen aufweist (Artikel 8) oder mit dem Produkt

nachhaltige Investitionen bezweckt werden (Artikel 9). Zusätzlich überprüft die Bank im Nachgang – sofern möglich –, ob die im jeweiligen Fonds enthaltenen Einzeltitel ebenfalls den FNG-Kriterien entsprechen.

Merkmale	Artikel 8	Artikel 9
ESG-Faktoren bzw. zugrundeliegende Nachhaltigkeitskriterien	Artikel-8-Fonds berücksichtigen bei ihren Investitionsentscheidungen ökologische und/oder soziale Merkmale sowie eine gute Unternehmensführung (ESG-Faktoren).	Artikel-9-Fonds schließen Investitionen in Unternehmen aus, die gegen festgelegte Nachhaltigkeitskriterien wie umweltschädliches Verhalten oder Verletzungen von Arbeitsrechten verstoßen.
Nachhaltigkeitsziele	Artikel-8-Fonds müssen keine konkreten Nachhaltigkeitsziele verfolgen.	Artikel-9-Fonds müssen ein klar definiertes ökologisches oder soziales Ziel haben.
Transparenzpflichten	Artikel-8-Fonds müssen offenlegen, wie sie ESG-Faktoren in ihre Anlageprozesse integrieren und welche Nachhaltigkeitsrisiken sie berücksichtigen.	Fondsanbieter sind verpflichtet, detailliert offenzulegen, wie die nachhaltigen Ziele erreicht werden sollen, einschließlich der angewandten Strategien und Methoden.
Weitere Charakteristika	-	„Do No Significant Harm“ (DNSH)-Prinzip: Die Investitionen dürfen keinem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie erheblich schaden – darunter Klimaschutz oder Schutz von Ökosystemen.

Fazit

Die Kombination aus strengem FNG-Filter und der konsequenten Auswahl von Artikel-8- und Artikel-9-Fonds im Depot A bildet einen entscheidenden Hebel bei der nachhaltigen Ausrichtung unserer Bank. Halbjährliche KPI-Checks sowie ein Dashboard sorgen für größtmögliche Transparenz. So gewährleisten wir ein Anlageuniversum, das ökologische und soziale Verantwortung, robuste Governance-Strukturen und langfristige wirtschaftliche Stabilität gleichermaßen abbildet.

